



Prüfung Jugendstrafrecht / Sanktionenrecht

9. Januar 2019

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 8 Seiten und 15 Multiple-Choice Aufgaben im Teil 1 sowie 4 Fragen im Teil 2.

Hinweise zur Aufgabenlösung:

- Jugendstrafrecht (Teil 1):
 - Die Multiple-choice (MC) Aufgaben 1-15 sind auf dem MC-Lösungsblatt zu beantworten. Es wird für diesen Teil der Prüfung ausschliesslich das MC-Lösungsblatt korrigiert und bewertet.
 - Eine Aufgabe umfasst jeweils vier Aussagen. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch gar keine der Antworten richtig sein.
- Sanktionenrecht (Teil 2):

Alle Antworten sind sorgfältig zu begründen und mit Rechtsnormen zu belegen. „Richtige“ Antworten ohne Begründung zählen nicht. Schreiben Sie nicht Stichworte hin, sondern verfassen Sie einen Fliesstext.

Hinweise zur Bewertung

- Der Teil Jugendstrafrecht und der Teil Sanktionenrecht werden je mit 15 Punkten bewertet.
- Im Teil Jugendstrafrecht wird jede einzelne MC-Frage wie folgt bewertet:
 - 1 Punkt für 4 richtige Antworten
 - ½ Punkt für 3 richtige Antworten
 - 0 Punkte für weniger als 3 richtige Beurteilungen.
- Im Teil Sanktionenrecht sind die erzielbaren Punkte jeweils bei der Aufgabe angeführt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Teil 1 – Jugendstrafrecht

1) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Anwendbarkeit des JStG. (1P.)

- a. Der Versuch wird im JStG nicht geregelt, weshalb das StGB im Zusammenhang mit dem Versuch ergänzend zum JStG sinngemäss zur Anwendung kommt.
- b. Begeht ein Kind vor dem vollendeten 10. Altersjahr eine Straftat, kommt kein Jugendstrafrecht zur Anwendung.
- c. Massgeblich für die Anwendbarkeit des JStG ist das Alter des Täters im Zeitpunkt des Erfolgseintritts.
- d. Wenn Bestimmungen des StGB angewendet werden, soll dies immer nur sinngemäss geschehen.

2) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Grundsätzen des Jugendstrafrechts. (1P.)

- a. Das JStG ist auf die Erziehung des Jugendlichen ausgerichtet. Aber auch im JStG ist die Strafe als Übelzufügung zum Zweck des Tatausgleichs zu deuten.
- b. Die erziehungsberechtigte Person kann sich aufgrund ihrer Aufsichtspflicht strafbar machen.
- c. Das Jugendstrafrecht ist als Tatstrafrecht ausgestaltet und hat eine spezialpräventive Zielsetzung.
- d. Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht und kommt für Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren zur Anwendung.

3) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Strafen gemäss JStG. (1P.)

- a. Die Busse, der Freiheitsentzug und die persönliche Leistung sind als Strafen für Jugendliche im Alter von 10 bis 15 Jahren gänzlich ausgeschlossen.
- b. Eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren setzt unter anderem voraus, dass der Jugendliche zum Tatzeitpunkt mindestens 16 Jahre alt war.
- c. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist auf die Resozialisierung ausgerichtet.
- d. Es widerspricht den Grundsätzen des Jugendstrafrechts, mehrere gleichartige Strafen zu einer Gesamtstrafe zusammenzuführen. Deshalb schliesst das JStG diese Möglichkeit explizit aus.



4) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Schutzmassnahmen. (1P.)

- a. Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung darf angeordnet werden, wenn dies für den persönlichen Schutz des Jugendlichen notwendig ist.
- b. Die Schutzmassnahme endet mit Vollendung des 25. Altersjahres. Wenn der Täter, der sich bis dahin in der Unterbringung befand, nach Vollendung des 25. Altersjahrs noch immer eine Bedrohung für die Sicherheit anderer darstellt, ist eine Überweisung in eine Verwahrung möglich.
- c. Die urteilende Behörde kann eine Schutzmassnahme nachträglich in eine schärfere Schutzmassnahme umwandeln.
- d. Die 13-jährige Anita lebt mit ihrer alkoholkranken, allein erziehenden Mutter. Nun wird Anita verdächtigt, an einem Raubüberfall beteiligt gewesen zu sein. Die Tat kann ihr aber nicht nachgewiesen werden. Die Untersuchungsbehörde hat die Möglichkeit, die Platzierung in einer Pflegefamilie anzuordnen.

5) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Verhältnis von Strafen und Schutzmassnahmen. (1P.)

- a. Wird eine Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird ein gleichzeitig ausgesprochener Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen.
- b. Im Sinne des dualistisch-vikariierenden Sanktionensystems geht die Unterbringung grundsätzlich dem unbedingten Freiheitsentzug vor. Aber der urteilenden Behörde wird ausdrücklich die Wahl überlassen, ob sie die unbedingte Freiheitstrafe zu Gunsten der Unterbringung aufschieben oder beide Sanktionen nebeneinander als vollziehbar erklären will.
- c. Wenn die Schutzmassnahme ihren Zweck nicht erreicht, muss die Strafe zwingend vollzogen werden, wobei die Zeit der Schutzmassnahme angerechnet wird.
- d. Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde eine Strafe, unabhängig von allfälligen Schutzmassnahmen.

6) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Verjährung. (1P.)

- a. Im Zusammenhang mit der Verfolgungsverjährung ist die objektive Schwere der Straftat gemäss der Strafandrohung im besonderen Teil des StGB entscheidend und nicht die Höhe der Strafe, die im konkreten Einzelfall ausgesprochen werden müsste.
- b. Hans hat das 25. Altersjahr vollendet, weshalb der Vollzug seiner Strafe nach dem JStG zu enden hat.
- c. Wenn der Täter ein Kind unter 16 Jahre i.S.v. Art. 122 StGB schwer verletzt hat, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Opfers.
- d. Die Strafe verjährt in vier Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ausgesprochen wurde.



7) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Grundsätzen des Jugendstrafprozessrechts. (1P.)

- a. Nach dem rechtsstaatlichen Modell wird das Jugendstrafrecht stark an das Erwachsenenstrafrecht angenähert.
- b. Die JStPO gilt als lex specialis zur StPO. Die JStPO enthält lediglich diejenigen Regelungen, die von der StPO abweichen.
- c. Die Bestimmungen der StPO sind lediglich sinngemäss auf Jugendliche anwendbar.
- d. Zwecks Abklärung der persönlichen Verhältnisse kann die zuständige Behörde eine stationäre Beobachtung anordnen. Dies ist Ausfluss des Täterprinzips.

8) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Prinzipien des Jugendstrafprozessrechts. (1P.)

- a. Der 13-jährige Rudolf begeht einen Ladendiebstahl. Der Deliktwert beträgt CHF 25.00. Die Jugendstrafbehörden müssen dieses Delikt nicht zwingend verfolgen.
- b. Wenn die Schuld des Jugendlichen gering ist, sieht die urteilende Behörde von einer Bestrafung ab, selbst wenn die Tatfolgen erheblich sind.
- c. Während der Erwachsene für seine Tat entsprechend der Tatschwere zu einer Strafe verurteilt wird, verdrängen bei den Jugendlichen erzieherische Massnahmen repressive Mittel. Diese unterschiedlichen Zielsetzungen und Methoden erfordern unterschiedliche Handlungsweisen und somit auch spezielle Strafverfolgungsbehörden. Die Jugendstrafbehörden müssen somit von denjenigen des Erwachsenenrechts getrennt sein.
- d. Der Jugendliche muss in jedem Fall von den Strafbehörden persönlich anzuhören.

9) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Prinzip der Einheitlichkeit. (1P.)

- a. Das Prinzip der Einheitlichkeit fand schon vor Inkrafttreten der JStPO Eingang in kantonale Regelungen.
- b. Die Kantone können zwischen dem Jugendanwaltmodell und dem Jugendrichtermodell wählen.
- c. Beim Jugendrichtermodell ist der Jugendrichter Mitglied des Gerichts. Das Prinzip der Einheitlichkeit ist demnach vollständig verwirklicht. Beim Jugendanwaltmodell hingegen ist der Jugendanwalt nicht Mitglied des Gerichts, sondern vertritt die Anklage vor Gericht wie ein Staatsanwalt, womit die Personalunion durchbrochen wird.
- d. Der Gefahr des Widerspruchs zum Anspruch auf einen unabhängigen, unparteiischen Richter wird im Jugendrichtermodell dadurch entgegengewirkt, dass ein Ablehnungsrecht besteht, wobei die Ablehnung einer Begründung bedarf.



10) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Beschleunigungsgebot. (1P.)

- a. Das Beschleunigungsgebot ist nicht explizit in der JStPO verankert.
- b. Konkrete Regelungen zur Beschleunigung finden sich unter anderem in Art. 31 JStPO und Art. 32 JStPO.
- c. Mit dem Beschleunigungsgebot wird bezweckt, dass das Verfahren möglichst rasch und ohne Unterbrechungen durchgeführt wird. Der Jugendliche soll den Zusammenhang zwischen seiner Handlung und dem Eingriff durch die Jugendstrafbehörden realisieren und verstehen, dass er Täter einer Straftat geworden ist.
- d. Die Verkürzung der Verfahrensdauer bei Jugendstrafverfahren war ein Kernanliegen zur Bekämpfung von Jugendgewalt, welches mit der Schaffung der JStPO umgesetzt werden sollte.

11) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Verfahren. (1P.)

- a. Das Urteil ist zwingend schriftlich zu begründen.
- b. Die JStPO verpflichtet die Untersuchungsbehörden zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen.
- c. Kommt das Strafbefehlsverfahren nicht zur Anwendung, erhebt die zuständige Behörde Anklage beim Jugendgericht, sofern die persönlichen Verhältnisse sowie der Sachverhalt hinreichend abgeklärt sind und ein hinreichender Tatverdacht besteht.
- d. Das Gericht kann weder den Jugendlichen noch die gesetzliche Vertretung von der Verhandlung ausschliessen.

12) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Verfahrensregeln. (1P.)

- a. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht gilt bei den Jugendlichen grundsätzlich das Tatortprinzip und nicht das Wohnortprinzip. Ausgenommen sind Übertretungen, die am Wohnort verfolgt werden
- b. Bleibt die Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung trotz Anordnung der Behörden aus, können die Untersuchungsbehörde oder das Jugendgericht eine Verwarnung aussprechen.
- c. Der beschuldigte Jugendliche Max möchte als Vertrauensperson Kurt beiziehen, der selbst mehrfach vorbestraft ist. Max steht das Recht, Kurt beizuziehen, ohne Einschränkung zu.
- d. Im Rahmen des Verfahrens gegen Jugendlichen Heinz wird erfolgreich eine Mediation durchgeführt. Jugendanwalt Müller übermittelt das Mediationsergebnis an das Gericht zwecks Fällung eines Urteils. Müllers Vorgehen ist korrekt.



13) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Partei und zur Verteidigung. (1P.)

- a. Die gesetzliche Vertretung hat das Recht zu verlangen, dass der Jugendanwalt, der die Untersuchung geführt hat, nicht im Hauptverfahren mitwirkt.
- b. Der beschuldigte Jugendliche tritt im Jugendstrafverfahren nicht selbst als Partei auf.
- c. Der Jugendliche muss verteidigt werden, wenn ihm ein Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten droht.
- d. Eine Wahlverteidigung ist nach der JStPO nicht vorgesehen und richtet sich daher nach der StPO.

14) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Zwangsmassnahmen, Schutzmassnahmen und Beobachtungen. (1P.)

- a. Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft kommen nur als *ultima ratio* zur Anwendung.
- b. Die stationäre Beobachtung ist angemessen auf die Massnahme anzurechnen.
- c. Die Untersuchungshaft muss in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt, welche von den erwachsenen Gefangenen getrennt ist, vollzogen werden.
- d. Für den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft können private Einrichtungen beigezogen werden.

15) Ist die jeweils handelnde Behörde zuständig? (1P.)

- a. Das Gericht ordnet die Beobachtung sowie vorsorgliche Schutzmassnahmen schriftlich an und begründet sie.
- b. Der Jugendrichter oder der Jugendanwalt muss das Verlängerungsgesuch einer Untersuchungshaft an das Zwangsmassnahmengericht stellen.
- c. Das Jugendgericht entscheidet ausnahmslos über Zivilforderungen.
- d. Der Jugendrichter oder der Jugendanwalt erlässt einen Strafbefehl.

Teil 2 – Sanktionenrecht

Frage 1 (4 Punkte):

Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des StGB AT sind kurze Freiheitsstrafen zugunsten von Geldstrafen zurückgedrängt worden. Im Entwurf des Bundesrates zu der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Sanktionenreform war zum einen die Wiedereinführung der kurzen bedingten Freiheitsstrafe vorgesehen. Zum anderen sollte der Vorrang der Geldstrafe abgeschafft werden. Erläutern Sie, ob und inwiefern diese Vorhaben im geltenden Recht umgesetzt wurden. Die einschlägigen Bestimmungen des geltenden StGB sind hierbei kritisch zu würdigen.

Als Hilfestellung sind die einschlägigen Bestimmungen des bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechts nachfolgend abgedruckt:

Art. 40

3. Freiheitsstrafe.
Im Allgemeinen Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

Art. 41

Kurze
unbedingte
Freiheitsstrafe ¹ Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.

² Es hat diese Strafform näher zu begründen.

³ Vorbehalten bleibt die Freiheitsstrafe an Stelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder nicht geleisteter gemeinnütziger Arbeit (Art. 39).

Frage 2 (5 Punkte):

Der ehrgeizige Sebastian (S), 19, hatte nach erfolgreich bestandener Matura gerade sein Rechtsstudium begonnen und blickte mit Zuversicht auf eine glänzende Anwaltskarriere, als er seine neue Freundin Viola (V), 31, kennenlernte. V war schon mehrfach vorbestraft und es zeigte sich schnell ab, dass sie einen schlechten Einfluss auf S hatte. Blind vor Liebe merkte er jedoch nicht, wie er allmählich sein Studium vernachlässigte und immer mehr in schlechte Kreise geriet, bis er schliesslich selber straffällig wurde: Während eines Drogengeschäfts, bei dem der Dealer V an ihre Schulden erinnerte, rastete S aus und prügelte ihn beinahe zu Tode. In der Folge wurde S zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Davor bereits hatte S sein Studium aufgegeben, ohne andere Zukunftsperspektiven zu haben. Zudem hatte ihn V so lange unter Druck gesetzt, bis er den Kontakt zu seinen engsten Familienangehörigen und Bekannten abbrach, so dass er bis heute keinerlei Beziehungen mehr zu ihnen hat.

S konnte seine Freiheitsstrafe zunächst im offenen Vollzug und später im Wohn- und Arbeitsexternat verbüssen. Er zeigte sich schnell reuig und konnte kaum glauben, was mit ihm geschehen war. Er merkte zudem, wie stark er vereinsamt war. Die einzige Person, die ihn während seiner Haftzeit besucht hatte, war die V. Nach den jeweiligen Besuchen zeigte sich S zwar immer wieder unruhig und leicht aggressiv, ansonsten zeigte er jedoch ein tadelloses, ja gar vorbildhaftes Verhalten gegenüber



dem Vollzugspersonal sowie seinen Mitinsassen. Auch der ihm zugeteilten Arbeit in der Küche ging S stets pflichtbewusst nach, an einer Kochlehre oder einer anderweitigen Ausbildung war er indessen nicht interessiert. Er könne nach seiner Entlassung bei V einziehen und sie würde dann schon irgendeinen Job für ihn finden.

Nach zwei Jahren im Vollzug ist zwei Drittel der Vollzugsdauer erreicht und damit die formelle Voraussetzung von Art. 86 Abs. 1 StGB erfüllt. Sie müssen nun als zuständige Behörde über die bedingte Entlassung befinden. Würden Sie den S auf Grundlage der einschlägigen bundesgerichtlichen Praxis und den geschilderten Umständen bedingt entlassen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 3 (4 Punkte):

- a. Erläutern Sie das Prinzip der Durchlässigkeit des Massnahmenrechts anhand zweier Beispiele.
- b. Welche rechtlichen Schwierigkeiten stellen sich, wenn dieser Durchlässigkeitsgedanke nunmehr auch in den Strafvollzug vordringt?

Frage 4 (2 Punkte):

Worauf bezieht sich der Gesetzgeber, wenn er in den Vollzugsbestimmungen des StGB auf die Entscheidungskompetenz der «zuständigen Behörde» verweist?